



November 2022

Letzte Änderung:
APS; Weitergabe der Ursprungseigen-
schaft und Geberlandanteil mit TR

Merkblatt Ursprungsnachweise

The image shows a EUR.1 certificate of origin form, which is a document used to prove the origin of goods for trade purposes. The form is presented in multiple languages: German, French, and Italian. The visible text includes:

- German:** WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG, CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES, EUR. 1 N° A 0661459, 1 Ausführer/Exportateur, 3 Empfänger/Destinataire.
- French:** CERTIFICATO DI CIRCOLAZIONE DELLE MERCI, MOVEMENT CERTIFICATE, EUR. 1 N° A 0661459, 1 Exportateur, 3 Destinataire.
- Italian:** CERTIFICATO DI CIRCOLAZIONE DELLE MERCI, MOVEMENT CERTIFICATE, EUR. 1 N° A 0661459, 1 Esportatore, 3 Destinataria.

The form also includes fields for the name and address of the exporter and the importer, and a section for the recipient's name and address. The number 0661459 is prominently displayed in the center of the form.

Inhaltsverzeichnis

1	Freihandelsabkommen.....	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Ursprung	4
1.2.1	Voraussetzungen	4
1.2.2	Minimalbehandlungen	5
1.2.3	Drawbackverbot	5
1.3	Das Beantragen der WVB durch den Ausführer	5
1.3.1	Formelle Anforderungen.....	5
1.3.2	Rubrik 4 «Ursprungsstaat / Rubrik 5 «Bestimmungsstaat».....	6
1.3.3	Rubrik 7	6
1.3.4	Rückseite von Blatt 3 «Erklärung des Ausführers»	7
1.3.5	Vorlage bei der Ausfuhrzollstelle	7
1.3.6	WVB im Rahmen der PEM-Regeln und der PEM-Übergangsregeln.....	7
1.4	Ursprungserklärung des Ausführers auf der Rechnung.....	7
1.4.1	Wortlaut der Ursprungserklärung	8
1.4.2	Wortlaut der Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED	8
1.5	Ermächtigte Ausführer.....	8
1.6	Postverkehr.....	9
1.7	Nachträgliche Ausstellung und Duplikate	9
2	Allgemeines Präferenzensystem zu Gunsten der Entwicklungsländer (APS); Registrierter Ausführer (REX).....	9
2.1	Allgemeines	9
2.2	Wortlaut der Ursprungserklärung (Statement on Origin; SoO).....	9
2.3	Weiterversand von Erzeugnissen aus Entwicklungsländern aus dem Zollgebiet der Schweiz nach der EU, UK, NO und/oder TR (Weitergabe der Ursprungseigenschaft)	10
2.3.1	Voraussetzungen	10
2.3.2	Zusätzliche Angaben.....	11
2.4	Verfahren für Lieferanten von Vormaterialien (Geberlandanteil).....	11
2.5	Registrierter Ausführer (Registered Exporter; REX)	11
2.5.1	Voraussetzungen	12
2.5.2	Registrierung.....	12
2.6	Nachträgliche Ausstellung.....	12
3	Strafbestimmungen	12
4	Auskünfte	12
5	Anhang	13

Dieses Merkblatt enthält eine Übersicht über die Verwendung und das Ausstellen von Ursprungsnachweisen. Ausführliche Erläuterungen und die Abkommen sind im Dokument [R-30 «Freihandelsabkommen, Zollpräferenzen und Warenursprung»](#) enthalten. Weitere Unterlagen finden sich im [Bereich präferenziieller Ursprung](#) des Internetangebots des BAZG.

1 Freihandelsabkommen

1.1 Allgemeines

Die Schweiz bzw. die EFTA unterhält mit verschiedenen Staaten und Staatengruppen Freihandelsabkommen:

Vorgesehene Euro-Med Kumulationszone		
Paneuropäische Kumulationszone		
<ul style="list-style-type: none"> - EFTA¹ - Europäische Union² - Türkei 	<ul style="list-style-type: none"> - Israel - Besetzte Palästinensische Gebiete - Färöer - Jordanien - Marokko - Tunesien - Libanon - Ägypten - Nordmazedonien - Serbien - Albanien - Montenegro - Bosnien und Herzegowina - Georgien - Ukraine 	<ul style="list-style-type: none"> - Mexiko - Singapur - Chile - Republik Korea - SACU³ - Kanada - Japan - Kolumbien - Peru - Hongkong - China - GCC⁴ - CAS⁵ - Philippinen - Ecuador - Vereinigtes Königreich - Indonesien

Eine Ware kann nur dann in den Genuss der Präferenzbehandlung (Zollbefreiung oder Zollermässigung) kommen, wenn sie die Ursprungsbestimmungen des betreffenden Abkommens erfüllt und ein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt. Als Ursprungsnachweise gelten die Warenverkehrsbescheinigung⁶ EUR.1 bzw. EUR-MED respektive EUR.1 CN (nachstehend WVB genannt) oder die Ursprungserklärung auf der Rechnung bzw. Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED.

¹ Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein

² Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

³ Botsuana, Lesotho, Namibia, Südafrika und Eswatini (Ex Swasiland)

⁴ Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate

⁵ Central American States / Zentralamerikanische Staaten: Costa Rica und Panama

⁶ Die Abkommen mit Singapur, der Republik Korea, Kanada, Hongkong, den Philippinen und Indonesien sowie Ecuador bei der Ausfuhr aus der Schweiz sehen als Ursprungsnachweis einzig die Ursprungserklärung auf der Rechnung vor.

Die Europäische Gemeinschaft und die EFTA, mit Ausnahme der Schweiz, bilden zusammen den **Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)**⁷.

Die Vorschriften über den präferenziellen Warenverkehr sind in den Ursprungsprotokollen bzw. -anhängen respektive im PEM-Übereinkommen⁸ enthalten. Der Ausdruck «**Vertragsstaat(en) / Vertragspartei(en)**» bezieht sich auf die jeweiligen Partner eines Freihandelsabkommens.

1.2 Ursprung

1.2.1 Voraussetzungen

Eine Ware gilt als Ursprungserzeugnis im Sinne der Freihandelsabkommen und es kann dafür ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden, wenn sie eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt:

- **die Ware ist vollständig in der Schweiz erzeugt (Urprodukt)**
Z.B. in der Schweiz abgebaute Mineralien oder in der Schweiz geerntete pflanzliche Erzeugnisse.
- **die Ware ist in der Schweiz ausreichend bearbeitet**
Eine Ware ist grundsätzlich dann ausreichend bearbeitet, wenn sie die Ursprungsbedingungen der jeweiligen Liste zu den verschiedenen Ursprungsprotokollen/-anhängen bzw. zum PEM-Übereinkommen erfüllt (s.a. Ziffer 1.2.2).
- **die Ware besteht aus in der Schweiz nicht ausreichend bearbeiteten Ursprungserzeugnissen eines Vertragsstaates (Kumulation)**
Dies trifft zu, wenn Ursprungserzeugnisse eines Vertragsstaates in der Schweiz nicht ausreichend (d.h. nicht im vorstehend geforderten Ausmass) bearbeitet werden. Ursprungserzeugnisse der Vertragsstaaten können in diesem Fall innerhalb eines Abkommens den schweizerischen Ursprungserzeugnissen gleichgestellt werden; sie sind somit bei der Berechnung des zulässigen Anteils von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht zu berücksichtigen.

Bezüglich der Ursprungskumulation im Rahmen des Euro-Med Kumulationssystems wird auf die [«Wegleitung zur Pan-Euro-Mediterranen Ursprungskumulation»](#) verwiesen.

Im Abkommen mit Kanada ist die Vollkumulation vorgesehen. Siehe dazu [Zirkular Kanada](#).

Im Abkommen mit Ecuador ist die Kumulation mit den Nicht-Vertragsstaaten Peru und Kolumbien möglich.

Hinsichtlich der Kumulationsmöglichkeiten im Abkommen mit dem Vereinigten Königreich: siehe [Zirkular](#).

- **die Ware ist mit Ursprungsnachweis eingeführt worden und wird unverändert wieder ausgeführt**
Es sind dies Waren, die mit Ursprungsnachweis aus einem Vertragsstaat in die Schweiz eingeführt und in unverändertem Zustand wieder in einen Vertragsstaat desselben Abkommens oder derselben Kumulationszone ausgeführt werden.

⁷ Für liechtensteinische Exporte von EWR-Ursprungswaren gelten besondere Bestimmungen. Auskünfte darüber erteilt das [Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Warenverkehr und Transport, FL-9490 Vaduz](#)

⁸ vgl. [R-30 «Freihandelsabkommen, Zollpräferenzen und Warenursprung»](#)

1.2.2 Minimalbehandlungen

Gewisse Behandlungen, wie einfaches Mischen, Zusammenstellen, Abfüllen usw., gelten nie als ausreichende Bearbeitung und zwar auch dann nicht, wenn dadurch die Bedingungen der Liste erfüllt werden. Das Abkommen mit Kanada weist davon abweichende Regelungen auf.

1.2.3 Drawbackverbot

Bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen in der Schweiz dürfen keine Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, die Gegenstand einer Rückerstattung oder Nichterhebung von Zöllen sind (z.B. im **Veredelungsverkehr** ein- und wieder ausgeführte Waren). Gewisse Abkommen und insbesondere die Übergangsregeln im PEM-Übereinkommen sowie das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich kennen Spezialregelungen (s. jeweiliges Abkommen).

1.3 Das Beantragen der WVB durch den Ausführer⁹

1.3.1 Formelle Anforderungen

Im [Anhang](#) befindet sich eine Tabelle, die eine Übersicht über Besonderheiten bei der WVB bietet.

1.3.1.1 WVB EUR. 1 / EUR-MED

Vgl. Anmerkungen auf der Rückseite des 1. Blattes der WVB.

- Beim Export nach Mexiko und Chile ist zusätzlich die vierstellige HS-Nummer in der Rubrik 8, anzugeben.
- Für Exporte in GCC-Staaten wird empfohlen, die sechsstellige HS-Nummer in Rubrik 8 und die Rechnungsnummer in Rubrik 10 anzugeben.

Im Rahmen der Abkommen mit:

- den SACU-Staaten, den GCC-Staaten und Japan ist nur die viersprachige WVB zu verwenden und der erste Abschnitt ist zwingend in Englisch auszufüllen.
- Kolumbien, Peru sowie den Zentralamerikanischen Staaten ist nur die viersprachige WVB zu verwenden und der erste Abschnitt ist zwingend in Englisch oder Spanisch auszufüllen.

1.3.1.2 WVB EUR. 1 CN (China)

Es ist die spezielle WVB EUR.1 CN mit englischsprachigem Vordruck zu verwenden. Bei jedem Erzeugnis müssen die 6-stellige HS-Nummer und das zutreffende, erfüllte Ursprungskriterium angegeben sein (siehe Anleitung auf der Rückseite des 1. Blattes der WVB). In Rubrik 8 ist nach der letzten Position eine Linie mit den Zeichen „*“ oder „\“ zu ziehen oder eine Linie (Strich) zu ziehen und der nicht benötigte Raum zu streichen. Zu beachten ist, dass ab 1.9.2021 nur noch die neue Version der Formulare benutzt werden darf (siehe [WVB CN](#)).

⁹ Die Abkommen mit Singapur, der Republik Korea, Kanada, Hongkong, den Philippinen und Indonesien sowie Ecuador bei der Ausfuhr aus der Schweiz sehen als Ursprungsnachweis einzig die Ursprungserklärung auf der Rechnung vor.

1.3.2 Rubrik 4 «Ursprungsstaat / Rubrik 5 «Bestimmungsstaat»

Sachverhalt	Rubrik 4 «Ursprungsstaat»
Schweizerische Urprodukte oder vollständig aus Urprodukten in der Schweiz erzeugt	Schweiz
aufgrund der Listenregeln ¹⁰ in der Schweiz ausreichend bearbeitet (ohne Kumulation)	Schweiz
aufgrund der Listenregeln ¹⁰ in der Schweiz ausreichend bearbeitet (mit Kumulation; unter Mitverwendung von dritt-ländischen Vormaterialien)	Schweiz
Ursprungserzeugnisse von Vertragsstaaten, in der Schweiz mehr als minimal behandelt (mit Kumulation, ohne Verwendung von dritt-ländischen Vormaterialien) oder: Ursprungserzeugnisse von Vertragsstaaten, in der Schweiz nur minimal behandelt (Kumulation); Wertzuwachs in der Schweiz den Wert der verwendeten Ursprungserzeugnisse jedes anderen Staates übersteigend	Schweiz
Ursprungserzeugnisse von Vertragsstaaten, die in der Schweiz nur eine Minimalbehandlung erfahren haben (Anwendung der Kumulation); Wertzuwachs in der Schweiz jedoch geringer , als der Wert verwendeten Ursprungserzeugnisse jedes anderen Staates	der in den entsprechenden Vor-Ursprungsnachweisen angegebene Staat, auf welchen der höchste Wertanteil fällt ¹¹
Ursprungserzeugnisse eines Vertragsstaates, die in der Schweiz keine Bearbeitung erfahren haben.	der im Vor-Ursprungsnachweis angegebene Staat ¹¹

Hat die Ware Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft bzw. ist der Bestimmungsstaat in der Europäischen Gemeinschaft, so ist darauf zu achten, in Rubrik 4 bzw. 5 die Europäische Gemeinschaft¹¹ und nicht den einzelnen Mitgliedstaat anzugeben. Dies gilt auch dann, wenn in einem Vorursprungsnachweis nur der einzelne Mitgliedstaat vermerkt ist. Die zusätzliche Angabe eines Mitgliedstaates, z. B. als "EU/Deutschland", ist toleriert.

1.3.3 Rubrik 7

1.3.3.1 WVB EUR-MED

Im Ursprungsnachweis EUR-MED ist anzugeben, ob die Euro-Med Kumulationsbestimmungen angewendet werden. In Rubrik 7 der WVB EUR-MED ist deshalb eine entsprechende Angabe in englischer Sprache zu machen («cumulation applied with...»). Wenn die Euro-Med Kumulation nicht angewendet wird, ist «no cumulation applied» zu deklarieren.

1.3.3.2 WVB EUR. 1 bei Anwendung der PEM-Übergangsregeln

Bei Anwendung der PEM-Übergangsregeln ist der Vermerk "TRANSITIONAL RULES" (in Englisch) anzugeben.

¹⁰ bzw. aufgrund der generellen Regeln im Abkommen mit Japan

¹¹ Falls «Europäische Gemeinschaft» abgekürzt wird, ist die Abkürzung «CE» oder «EU» zu verwenden

1.3.3.3 Freihandelsabkommen mit Mexiko

Im Fall von Erzeugnissen nach [Beilage 2\(a\) zu Anhang I, EFTA-Mexiko](#) ist je nach Fall der entsprechende Vermerk anzugeben.

1.3.4 Rückseite von Blatt 3 «Erklärung des Ausführers»

Auch in Fällen, in denen der erste Abschnitt in Englisch oder Spanisch auszufüllen ist, kann die Rückseite von Blatt 3 in einer Amtssprache der Schweiz ausgefüllt werden.

- **Rubrik «Beschreibt den Sachverhalt...»**
Statt einer detaillierten Umschreibung kann auch der Vermerk «Alle Kriterien erfüllt, um einen Ursprungsnachweis auszustellen» angegeben werden.
- **Rubrik «Legt folgende Nachweise vor»**
Grundsätzlich sind alle Belege aufzuführen, die den Ursprung der Ware **lückenlos** beweisen. Ergeben sich durch diese Vorschrift besondere Umtriebe, genügt der Hinweis: «**Belege liegen beim Ausführer**». Die Belege sind nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Sie sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- **Rubrik «Vorprüfung»**
Zuständig für die Vornahme von Vorprüfungen sind die Zollkreisdirektionen sowie die schweizerischen Handelskammern (siehe auch [Vorprüfstellen](#)). Die Vorprüfung ist freiwillig. Hingegen ist sie bei der nachträglichen Ausstellung einer WVB obligatorisch (vgl. Ziffer 7).

1.3.5 Vorlage bei der Ausfuhrzollstelle

Die ausgefüllte und unterzeichnete WVB ist zusammen mit den übrigen Ausfuhrdokumenten anlässlich der Warenausfuhr der Zollstelle vorzulegen. Das mit dem Sichtvermerk der Zollstelle versehene Blatt 1 stellt die eigentliche Warenverkehrsbescheinigung dar. Sie ist anlässlich der Zollabfertigung im Bestimmungsstaat vorzulegen. Das Blatt 2 dient als Kopie für die Vorprüfstelle oder den Ausführer und ist der Zollstelle nicht vorzulegen. Das Blatt 3 wird von der Ausfuhrzollstelle zurückbehalten.

1.3.6 WVB im Rahmen der PEM-Regeln und der PEM-Übergangsregeln

Erfüllt eine Ware sowohl die Regeln des PEM-Übereinkommens wie auch die PEM-Übergangsregeln, so können nach Bedarf zwei WVB ausgestellt werden: Eine WVB EUR.1 oder EUR-MED ([siehe Ziffer 1.3.3.1](#)) nach den den PEM-Regeln und eine WVB EUR.1 nach den PEM-Übergangsregeln ([siehe Ziffer 1.3.3.2](#)).

1.4 Ursprungserklärung des Ausführers auf der Rechnung

Diese kann anstelle der WVB für Sendungen, bestehend aus einem oder mehreren Packstücken, ausgefertigt werden, sofern der Gesamtwert der darin enthaltenen Ursprungserzeugnisse Fr. 10'300.-- nicht überschreitet¹².

Im Abkommen mit den GCC-Staaten ist vorderhand keine Ursprungserklärung vorgesehen und im Rahmen der Abkommen mit Japan und China kann die Ursprungserklärung auf der

¹² Die Abkommen mit Singapur, der Republik Korea, Kanada, Hongkong, den Philippinen und Indonesien sowie Ecuador bei der Ausfuhr aus der Schweiz sehen keine Wertlimiten vor. In den Abkommen Kolumbien und Peru ist die Wertlimite € 6'000.– oder USD 8'500.– (Details siehe Zirkular: [CO](#), [PE](#)). Im Abkommen mit den Zentralamerikanischen Staaten ist die Wertlimite € 6'000.–. Wertlimiten in anderen Währungen siehe: [Liste der Wertgrenzen](#). Massgebend ist, in welcher Währung fakturiert wird.

Rechnung nur von Ermächtigten Ausführern ([vgl. Ziffer 1.5](#)) verwendet werden. Andere Ausführer verwenden immer die WVB. Die Sendungen können zusätzlich noch Waren ohne Ursprungseigenschaft mit beliebigem Wert enthalten. Diese sind jedoch in der Rechnung eindeutig als solche zu kennzeichnen.

Die Ursprungserklärung ist in der in den betreffenden Abkommen vorgeschriebenen Form und Sprache auszufertigen. Sie ist maschinenschriftlich (Druckverfahren, Schreibmaschine) oder durch Stempelabdruck anzubringen und eigenhändig zu unterzeichnen. Im Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich kann sie auch elektronisch ausgestellt werden, muss aber mit einer elektronischen Unterschrift oder einem Identifizierungscode digital signiert werden.

Anstelle der Handelsrechnung ist auch ein Lieferschein oder jedes andere Handelspapier zulässig, in dem die Beschreibung der betreffenden Waren so genau ist, dass ein Erkennen dieser Waren ermöglicht wird.

Bei Postsendungen nicht kommerzieller Art kann die Ursprungserklärung auch auf der Zolldeklaration CN22/CN23 oder auf einer diesem Dokument beigefügten Anlage abgegeben werden.

Der Ausführer ist verpflichtet, eine Kopie des Handelspapiers mit dieser Erklärung und die Belege für die Richtigkeit der Ursprungserklärung **mindestens drei Jahre** (für ab 1.1.2017 ausgefertigte Ursprungserklärungen im Rahmen des Abkommens mit der **Republik Korea: mindestens 5 Jahre**) lang aufzubewahren.

Im Abkommen mit **Ecuador** soll als Ursprungsnachweis für die Ausfuhr von Waren aus der Schweiz ausschliesslich die Ursprungserklärung gemäss [Appendix 3](#) des Anhangs I, unabhängig vom Warenwert, durch den Ausführer ausgefertigt werden.

1.4.1 Wortlaut der Ursprungserklärung

Die Wortlaute in den Freihandelsabkommen weichen teilweise voneinander ab. Eine Zusammenstellung findet sich unter: [Wortlaut der Ursprungserklärung](#). Dort sind auch die jeweils möglichen Sprachversionen zu finden. Umfasst die Rechnung Waren verschiedenen Ursprungs (z.B. bei einer Sendung in die EU: Waren mit Ursprung Schweiz und Waren mit Ursprung EU), muss der Ursprung der einzelnen Waren aus dem Papier hervorgehen. Es kann z.B. auf eine bestimmte Rubrik verwiesen werden, in der das Ursprungsland der betreffenden Ware ersichtlich ist. Die Angaben unter [Ziffer 1.3.2](#) gelten hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes in analoger Weise.

1.4.2 Wortlaut der Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED

Waren, welche unter Anwendung der Euro-Med Kumulationsbestimmungen hergestellt wurden, müssen im Ursprungsnachweis EUR-MED als solche bezeichnet werden. Im Anschluss an die Ursprungserklärung ist deshalb eine entsprechende Angabe in englischer Sprache zu machen («cumulation applied with...»). Wird eine Ursprungserklärung EUR-MED ausgestellt, ohne dass in der Schweiz im Rahmen des Euro-Med Kumulationssystems kumuliert wurde, muss entsprechend «no cumulation applied» deklariert werden.

1.5 Ermächtigte Ausführer

Die Regionalebenen Zoll können einen Ausführer, der regelmässig Waren exportiert, ermächtigen, Ursprungserklärungen auf der Rechnung ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung auszufertigen, bzw. überhaupt Ursprungserklärungen auf der Rechnung auszufertigen (Abkommen mit Japan und China). [Detaillierte Informationen und Gesuchformulare](#) finden sich im Internetangebot.

1.6 Postverkehr

Bei **Paketpostsendungen** ist die Rechnung mit der Ursprungserklärung an die Begleitadresse zu heften. Bei Verwendung einer WVB anstelle der Ursprungserklärung auf der Rechnung ist diese mit einer Büroklammer als letztes Papier so gefaltet beizuheften, dass die grün guillochierte Seite unter den übrigen Begleitpapieren gut sichtbar bleibt. Zudem ist auf der Begleitadresse die Rubrik 11 deutlich auszufüllen.

Bei **Briefpostsendungen** ist die Rechnung mit der Ursprungserklärung oder die WVB, zusammen mit der Ausfuhrdeklaration (sofern erforderlich), aussen am Packstück gut sichtbar und abnehmbar zu befestigen.

1.7 Nachträgliche Ausstellung und Duplikate

- Wurde infolge Irrtums, Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr keine WVB ausgestellt, kann die WVB auch nachträglich ausgestellt werden. Dies kann auch erfolgen, wenn ein bei der Ausfuhr ausgestellter Ursprungsnachweis aus formellen Gründen von den Zollbehörden des Bestimmungslandes nicht anerkannt worden ist. Der Antrag muss durch eine Vorprüfstelle beglaubigt sein. Der Vorprüfstelle sind dabei alle für die Bestimmung des Ursprungs der Ware erforderlichen Beweismittel sowie der Ausfuhrnachweis vorzulegen. Die Zollkreisdirektion, in deren Geschäftskreis der Ausführer seinen Sitz oder sein Domizil hat (siehe [Vorprüfstellen](#)), ist zuständig für die Ausstellung solcher WVB. Duplikate von WVB können von der Zollkreisdirektion, in deren Geschäftskreis der Ausführer seinen Sitz oder sein Domizil hat, ausgestellt werden.
- Die Ursprungserklärung auf der Rechnung kann auch nach der Ausfuhr der Waren ausgefertigt werden. Bedingung in den meisten Abkommen ist, dass die Erklärung spätestens zwei Jahre nach Einfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, den Zollbehörden des Einfuhrlandes vorgelegt wird.

2 Allgemeines Präferenzsystem zu Gunsten der Entwicklungsländer (APS); Registrierter Ausführer (REX)

2.1 Allgemeines

Mit REX (Registered Exporter) werden die im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) zugunsten der Entwicklungsländer (EL) angewendeten Ursprungszeugnisse Form A durch Ursprungserklärungen (Statements on Origin, SoO) ersetzt.

2.2 Wortlaut der Ursprungserklärung (Statement on Origin; SoO)

Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist auf einem Handelspapier mit Angabe des Namens und der vollständigen Adresse des Ausführers sowie der Beschreibung der Waren und des Datums der Ausstellung auszufertigen. Eine handschriftliche Unterzeichnung ist nicht erforderlich.

Französische Fassung:

L'exportateur ...¹³ (Numéro d'exportateur enregistré ...¹⁴) des produits couverts par le présent document déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...¹⁵ au sens des règles d'origine du Système des préférences tarifaires généralisées de la Suisse et que le critère d'origine satisfait est ...¹⁶.

Englische Fassung:

The exporter ...¹³ (Number of Registered Exporter ...¹⁴) of the products covered by this document declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...¹⁵ preferential origin according to the rules of origin of the Generalised System of Preferences of Switzerland and that the origin criterion met is ...¹⁶.

2.3 Weiterversand von Erzeugnissen aus Entwicklungsländern aus dem Zollgebiet der Schweiz nach der EU, UK, NO und/oder TR (Weitergabe der Ursprungseigenschaft)

2.3.1 Voraussetzungen

Die Ursprungseigenschaft von Waren mit Ursprung in einem EL kann beim Weiterversand nach der EU, UK, NO **oder TR** mit einer Ersatz-Ursprungserklärung weitergegeben werden, wenn

- die Ware mit einem gültigen Ursprungsnachweis im Rahmen des APS ohne Unterbruch unverzollt unter Zollüberwachung geblieben ist und
- nur in dem zur Erhaltung ihres Zustands erforderlichen Mass behandelt oder nur ent- oder verladen oder, jedoch nicht für den Detailverkauf, wieder verpackt worden ist (das Anbringen von Marken, Etiketten oder Plomben oder das Hinzufügen von Dokumentationen ist erlaubt, wenn dies zur Erfüllung von Vorschriften im Bestimmungsland geschieht) sowie
- der ausfertigende Wirtschaftsbeteiligte über eine Registrierung als registrierter Ausführer (Registered Exporter, REX) verfügt (siehe [Ziffer 2.5](#)).

¹³ Anstelle der Angabe des Namens und der kompletten Adresse kann auf diese Angaben an einem anderen Ort auf dem Handelspapier verwiesen werden.

¹⁴ Angabe der Registrierungsnummer (REX-Nummer), sofern vorhanden; für CH-Wiederausführer zwingend erforderlich.

¹⁵ Der Ursprung der Waren ist anzugeben, also der schweizerische Ursprung oder derjenige des Entwicklungslandes.

¹⁶ Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse: anzugeben ist der Buchstabe «P»; in ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse: anzugeben ist der Buchstabe «W», gefolgt von der zutreffenden Position des Harmonisierten Systems (Beispiel: «W» 9618). Die oben genannte Angabe ist gegebenenfalls durch eine der folgenden Angaben zu ergänzen:

- a) bei bilateraler Kumulierung: «Switzerland cumulation» oder «Cumul Suisse»;
- b) bei Kumulierung mit der EU oder Norwegen: «Cumul UE», «EU cumulation», «Cumul Norvège», «Norway cumulation», **«TR cumulation» oder «Cumul TR»**
- c) bei regionaler Kumulierung: «cumul regional» oder «regional cumulation».

2.3.2 Zusätzliche Angaben

Ersatz-Ursprungserklärung:

Der Wiederausführer in der Schweiz fertigt eine oder mehrere Ersatz-Ursprungserklärungen mit folgenden Angaben aus:

- Vermerk «Attestation de remplacement» oder «Replacement statement»
- alle Angaben über die weiterversandten Erzeugnisse, entnommen aus der im EL ausgefertigten Ursprungserklärung oder aus dem im EL ausgestellten Form A;
- das Datum, an dem die Ursprungserklärung im EL ausgefertigt oder das Ursprungszeugnis Form A im EL ausgestellt wurde;
- die erforderlichen Angaben gemäss der im EL ausgefertigten Ursprungserklärung oder des im EL ausgestellten Ursprungszeugnisses Form A, einschliesslich Hinweisen auf eine allfällige Kumulierung;
- Name, Adresse und REX-Nummer des Wiederausführers in der Schweiz;
- Name und Adresse des Warenempfängers in der EU, UK, NO bzw. TR; und
- Datum und Ort der Ausfertigung der Ersatz-Ursprungserklärung.

Zu ersetzender Ursprungsnachweis:

Wird ein Ursprungszeugnis Form A oder eine Ursprungserklärung ersetzt, so gibt der Wiederausführer auf dem ursprünglichen Ursprungszeugnis Form A oder der ursprünglichen Ursprungserklärung Folgendes an:

- die Angaben zur Ersatz-Ursprungserklärung;
- Name und Adresse des Wiederausführers in der Schweiz;
- Name und Adresse des Empfängers in der EU, UK, NO oder TR.

Die ersetzten Ursprungserklärungen oder Ursprungszeugnisse Form A sind mit dem Vermerk «Remplacé» oder «Replaced» zu versehen. Sie sind vom Ausfertiger der Ersatz-Ursprungserklärung 3 Jahre ab Ausfertigung der Ersatz-Ursprungserklärung aufzubewahren.

2.4 Verfahren für Lieferanten von Vormaterialien (Geberlandanteil)

Lieferanten, welche Vormaterialien nach EL versenden, die zur Herstellung von Ursprungszeugnissen im EL verwendet werden und die in die Schweiz, EU, UK, NO oder TR geliefert werden (Geberlandanteil), müssen die Ursprungserklärung (Statement on Origin, SoO) nach Ziffer 2.2 verwenden. Bei Sendungen mit Ursprungserzeugnissen der Schweiz die Fr. 10'300.-- nicht übersteigen, kann eine Ursprungserklärung ohne Registrierung als REX ausgefertigt werden. Für Sendungen mit Ursprungserzeugnissen, deren Gesamtwert Fr. 10'300.-- übersteigt, ist eine Registrierung als REX (siehe Ziffer 2.5 nachstehend) erforderlich. Ob es sich beim Ausführer um einen Ermächtigten Ausführer handelt oder nicht, ist nicht relevant.

2.5 Registrierter Ausführer (Registered Exporter; REX)

Die Registrierungspflicht gilt für Ursprungserklärungen nach Ziffer 2.3 (ungeachtet des Warenwertes) sowie für Ursprungserklärungen nach Ziffer 2.4. (sofern Ursprungserzeugnisse im Wert von mehr als Fr. 10'300.--). Das Antragsformular ist unter diesem [Link](#) abrufbar.

2.5.1 Voraussetzungen

Um eine Registrierung als REX zu erhalten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Juristische oder natürliche Person mit Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet der Schweiz
- Nachweispflicht der Ursprungseigenschaft der ausgeführten Ware
- Einverständniserklärung zur Publikation der relevanten Firmendaten

2.5.2 Registrierung

Die zuständige Zollkreisdirektion entscheidet über die Zulassung und teilt dies dem Antragsteller schriftlich mit. Im Falle einer Zulassung als REX erhält der Antragsteller mit diesem Schreiben ebenfalls die REX-Nummer, welche in den Ursprungserklärungen angegeben werden muss. Bei einem negativen Entscheid kann der Antragsteller eine anfechtbare Verfügung verlangen.

2.6 Nachträgliche Ausstellung

Die Ursprungserklärung kann auch nach der Ausfuhr der Waren ausgefertigt werden.

3 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Ursprungsnachweise ausstellt oder verwendet, wer unrichtige Angaben macht oder unrichtige Belege vorlegt, unterliegt den Strafbestimmungen der Verordnung vom 23. Mai 2012 über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen ([VAU](#)).

4 Auskünfte

Auskünfte über die Verwendung und Ausstellung von Ursprungsnachweisen erteilen die Zollkreisdirektionen sowie die schweizerischen Handelskammern und die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer.

5 Anhang

Besonderheiten der Warenverkehrsbescheinigungen (WVB EUR. 1 oder EUR-MED)

Abkommen	WVB	Sprache	Rubrik 8	Rubrik 10	Bemerkungen
Pan-Euro-Mediterranes Freihandels-system	ja	1)			→ falls EUR-MED verwendet: Kumulationsvermerk in Rubrik 7 ausfüllen → Gegebenenfalls in Rubrik 7: «TRANSITIONAL RULES»
EFTA-PLO	ja	1)			
Schweiz-Japan	ja, viersprachiges Formular	Englisch			
EFTA-Kanada	nein				
EFTA-Chile	ja, viersprachiges Formular	1)	mit Angabe der 4-stelligen HS-Nummer		
EFTA-Kolumbien	ja, viersprachiges Formular	Englisch oder Spanisch			
EFTA-Hong Kong	nein				
EFTA-Mexiko	ja	1)	mit Angabe der 4-stelligen HS-Nummer		→ Rubrik 7 mit speziellem Vermerk bei gewissen Spinnstoffzeugnissen 2)
EFTA-Philippinen	nein				
EFTA-Peru	ja, viersprachiges Formular	Englisch oder Spanisch			
EFTA-Rep. Korea	nein				
EFTA-SACU	ja, viersprachiges Formular	Englisch			
EFTA-Singapur	nein				
Schweiz-China	Spezielles Formular WVB EUR. 1 CN	Englisch	→ für jede Position ist die 6-stellige HS-Nummer und das zutreffende Ursprungskriterium anzugeben → Positionen müssen nummeriert sein → max. 50 Positionen → nach der letzten Position ist eine Linie mit * oder \ oder eine Linie (Strich) zu ziehen und der nicht benötigte Raum zu streichen	Ausfüllen zwingend	→ Rubrik 3 Ausfüllen zwingend → Rubrik 6 Ausfüllen soweit Informationen bekannt
EFTA-GCC	ja, viersprachiges Formular	Englisch	Angabe der 6-stelligen HS-Nummer empfohlen	Angabe der Rechnungsnummer empfohlen	→ Rubrik 5: GCC/Bestimmungsland in Englisch (z.B. GCC/Saudi Arabia)
EFTA-CAS	ja, viersprachiges Formular	Englisch oder Spanisch			
EFTA-Ecuador	CH-Ausfuhr: Nein				
Schweiz-UK	ja	3)			→ Rubriken 2, 4 und 5: es kann UK, wie auch GB verwendet werden
EFTA-Indonesien	nein				

1) Eine offizielle Sprache der Vertragsparteien oder Englisch

2) Im Fall von Erzeugnissen nach [Beilage 2\(a\) zu Anhang I, EFTA-Mexiko](#) ist je nach Fall der entsprechende Vermerk anzugeben

3) eine offizielle Sprache der Vertragsparteien